

## **VERORDNUNG**

(samt eingearbeiteter Änderungen)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist vom 17.12.2010 (i.d.g.F.v. 12.12.2013) mit der eine **Abfallordnung** der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist erlassen wird.

Aufgrund des § 6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl.Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

1. **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
2. **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
3. **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
  - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
  - b) **Biotonnenabfälle:**
    - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
    - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
    - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
4. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle:** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit mit Hausabfällen ähnlich sind.
5. **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2 Abholbereich

1. Der Abholbereich für die Erfassung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist mit Ausnahme der im Anhang 1 (Sonderbereich) aufgelisteten Grundstücke.
2. Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.
3. Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist.
4. Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht (siehe Anhang 2).

## § 3 Pflichten der Abfallbesitzer

1. **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich (Anhang 1) sind Hausabfälle in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern am Tag der Abholung an einer im Sonderbereich (Anhang 1) definierten Sammelstelle bereitzustellen.
2. **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten in das Altstoffsammelzentrum Marktgemeinde Wartberg ob der Aist zu bringen; bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
3. **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen ansonsten zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Gstöttenbauer Christoph, 4224 Wartberg/Aist, Steinpichl 13, zu bringen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
4. **Grünabfälle** sind zu den Öffnungszeiten zur Kompostieranlage zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
5. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen für die Sammlung bereitzustellen.

## § 4 Abfallbehälter

1. Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.

Folgende Abfallbehälter sind anzuwenden:

- a) Abfalltonne zu 60 l
  - b) Abfalltonne zu 90 l
  - c) Abfallcontainer zu 770 l
  - d) Abfallcontainer zu 1100 l
- 
- a) Bio-Eimer mit 7 l
  - b) Bio-Eimer mit 23 l
  - c) Bio-Eimer mit 46 l

Lediglich in Ausnahmefällen dürfen daneben auch noch geeignete Abfallsäcke verwendet werden. Für einen 2-Personen-Haushalt und für Wochenendhäuser kann ein Abfallsack mit mind. 35 l Inhalt verwendet werden.

- a) Abfallsäcke zu 35 l
- b) Abfallsäcke zu 60 l

Für die Lagerung der Hausabfälle auf Grundstücken im Sonderbereich (Anhang 1) sind als Abfallbehälter Abfallsäcke zu verwenden.

2. Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
3. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
  - a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
  - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.
4. Die Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt und nur soweit befüllt werden, dass sie stets ordnungsgemäß geschlossen werden können. Das Einstampfen oder Einpressen der Hausabfälle, biogenen Abfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle in die Behälter ist verboten.

## § 5

### Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Im Zweifelsfall sind Anzahl, Art und Größe der Abfallbehälter für **Hausabfälle** von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1- Personen-Haushalt .....	5 Liter
2- Personen-Haushalt .....	8,5 Liter
3- Personen-Haushalt .....	11,3 Liter
4- Personen-Haushalt .....	13,5 Liter
5- Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Marktgemeindeamt abgeholt werden.

## § 6

### Abfuhrtermine

1. Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Marktgemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt im Vierwochenrhythmus.

2. **Sperrige Abfälle** können im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde während den Öffnungszeiten abgegeben werden. Eine Abholung erfolgt gegen vorherige telefonische Anmeldung.
3. Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt im gesamten Gemeindegebiet wöchentlich.
4. Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt im Vierwochenrhythmus.
5. Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, Öffnungszeiten und Anschrift des Altstoffsammelzentrums und der Kompostieranlage werden in der Gemeindezeitung der Marktgemeinde bekannt gemacht oder auf sonst geeignete Art und Weise veröffentlicht.

## **§ 7**

### **Behandlungsanlage für biogene Abfälle**

Die Marktgemeinde Wartberg ob der Aist bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes, Herrn Christoph Gstötenbauer, Steinpichl 13, 4224 Wartberg ob der Aist, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort, Steinpichl 13, 4224 Wartberg ob der Aist, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

## **§ 8**

### **Anzeigepflicht**

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Bauwerke auf fremden Grund**

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden

## **§ 10**

### **Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechts-wirksam.
2. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 11.12.1998 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Anhang 1  
Anhang 2  
Anhang 3

**ANHANG 1  
Sonderbereich**

<b>Name</b>	<b>Adresse</b>	<b>Pz.Nr.</b>	<b>KG</b>	<b>Sammelstelle</b>	
<u>Klausmühle:</u>					
Kepplinger Friedrich	Klausmühle 2 u. 3	.82/1; .83/1	Wartberg	} Lagerhaus Pregarten (Werkstatt)	
Mag. Quast Wolfgang	Klausmühle 4	.82/2	Wartberg		
Himmelbauer Karl	Klausmühle 1	.85	Wartberg		
<u>Obervisnitz:</u>					
Kriechbaumer Richard	Obervisnitz 41	.116	Wartberg	} Güterweg Guschlbauer, Kreuzung Zufahrt Kriechbaumer	
Rauch Alfred	Obervisnitz 40	.114	Wartberg		
<u>Arnberg:</u>					
Grüner-Mühlbachler Rosina	Arnberg 7	.136/1	Wartberg	} Kreuzung Gemeindestraße Scheiben - Arnberg	
<u>Scheiben:</u>					
Sacher Josef	Scheiben 76	.130	Wartberg		
Fürst Gerhard	Scheiben 75	.129	Wartberg	} Umspannwerk Scheiben	
Danner Hedwig	Scheiben 1	634/3	Wartberg		
<u>Reitling:</u>					
Gusenbauer Johann	Reitling 4	1001	Untergaisbach	} Kreuzung Zufahrt Gusenbauer	
Schmolmüller Rudolf	Reitling 10	.46	Untergaisbach		
Mückstein Johann	Reitling 25	.42/1	Untergaisbach	} Kreuzung Güterweg Reitling Zufahrt Aumayr	
Stegfeller Johanna	Reitling 26	.37	Untergaisbach		
Müller Monika	Reitling 27	.39	Untergaisbach		
<u>Untere Reitling:</u>					
Rippatha Mario	Untere Reitling 1	.151	Untergaisbach	} Entlang Haupttrasse des Güterwegs Untere Reitling Kreuzung Zufahrt Urban in den Güterweg Reitling	
Hinum Margit	Untere Reitling 2	787/2	Untergaisbach		
Reisenberger Elisabeth	Untere Reitling 3	787/4	Untergaisbach		
Leitner Roland	Untere Reitling 6	712/1	Untergaisbach		
Wagner Erich	Untere Reitling 7	711/1	Untergaisbach		
Böckle Christoph	Untere Reitling 7a	711/1	Untergaisbach		
Feichtinger Stefan	Untere Reitling 8	768/1	Untergaisbach		
Ratzenböck Gerhard	Untere Reitling 9	711/2	Untergaisbach		
Eixner Karl	Untere Reitling 11	715/3	Untergaisbach		
Rammer Peter	Untere Reitling 12	712/3	Untergaisbach		
Urban Roland	Untere Reitling 26	717	Untergaisbach		

Reitlingberg:

Grubauer Wolfgang	Reitlingberg 18	1166/4	Untergaisbach	} Kreuzung Zufahrt Ecker
Kallinger Michaela	Reitlingberg 19	.54/1	Untergaisbach	
Derntl Hubert	Reitlingberg 1	.65	Untergaisbach	} Kreuzung Zufahrt } Derntl, L 1466

Wolfsegg:

Weissengruber Hans	Wolfsegg 27	.119	Untergaisbach	} Kreuzung } Zufahrt Weissengruber
Reichör Stefan	Wolfsegg 1	.112	Untergaisbach	

Obergaisbach:

Stegfellner Franz	Obergaisbach 2	.9	Untergaisbach	} Kreuzung Zufahrt } GW Schwarz, B 123
Stegfellner Franz jun.	Obergaisbach 1	.9	Untergaisbach	

Altenhaus:

Preinfalk Bruno	Altenhaus 12	2806/5	Untergaisbach	} Kreuzung Güterweg } Altenhaus/Güterweg } Radschauer
Schönberger Sandra	Altenhaus 13	2806/27	Untergaisbach	
Grubmüller Josef	Altenhaus 13a	.127/1	Untergaisbach	
Danner Josef	Altenhaus 14	.129	Untergaisbach	
Rammer Martin	Altenhaus 9	2459/4	Untergaisbach	} Güterweg Altenhaus
Furchtlehner Anton Emil	Altenhaus 16	.131/3	Untergaisbach	

Kriehmühlweg:

Hemmelmayr	Kriehmühlweg 5	2091/7	Untergaisbach	} Kreuzung Güterweg } Kriehmühle
Hemmelmayr	Kriehmühlweg 6	2092/9	Untergaisbach	

Untergaisbach:

Atteneder Ursula	Untergaisbach 90	165/7	Untergaisbach	} Kreuzung Güterweg } Gaisbach Zufahrt } Krempl
Pils Herbert	Untergaisbach 92	165/3	Untergaisbach	
Hametner Kornelia	Untergaisbach 89	165/1	Untergaisbach	
Haas Reinhold	Untergaisbach 88	165/6	Untergaisbach	
Mitterlehner Thomas	Untergaisbach 87	165/4	Untergaisbach	
Krempl Franz	Untergaisbach 91	165/5	Untergaisbach	

Steinpichl:

Gstöttenbauer Christoph	Steinpichl 13	.32	Wartberg	} Kreuzung Güterweg } Gstöttenbauer } Zufahrt Hagelmüller
Hehenberger Johanna	Steinpichl 14	192/2	Wartberg	
Hagelmüller Thomas	Steinpichl 20	190/1	Wartberg	
Prokschi Josef	Steinpichl 52	159	Wartberg	} Kreuzung Gemeindestr. } Steinpichl, Schlossberg } Zufahrt Prokschi

Doberhagen:

Foissner Herbert	Doberhagen 5	26/4	Untergaisbach	} Kreuzung Güterweg } Frensdorf bei } Bahnübergang
------------------	--------------	------	---------------	--

## ANHANG 2

### Ausnahmen vom Abholbereich hinsichtlich haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle

<u>Unternehmen</u>	<u>Adresse</u>
Gusenbauer Franz Ges.m.b.H.	Kalvarienberg 1, 4224 Wartberg ob der Aist
Ing. A. Zaussinger Bau und Transporte Ges.m.b.H.	Obervisnitz 8, 4224 Wartberg ob der Aist
Landes- u. Betreuungszentrum Schloß Haus	Schloß Haus 1, 4224 Wartberg ob der Aist

## ANHANG 3

Liegenschaften von denen, die Abholung der Biotonnenabfälle das ganze Jahr über wöchentlich erfolgt:

<u>Liegenschaft</u>	<u>Adresse</u>
Heimstätte Wohnhaus I	Arnberger Straße 4
Heimstätte Wohnhaus II	Arnberger Straße 2
Heimstätte Wohnhaus III	Seilerstätte 13 a u. b
Heimstätte Wohnhaus IV	Seilerstätte 18 a u. b
Heimstätte Wohnhaus V	Lamplgasse 7 a u. b
Heimstätte Wohnhaus VI	Lamplgasse 8 a u. b.
Heimstätte Wohnhaus VII	Lamplgasse 9 a, b u. c.
VLW Wohnhaus	Schreinerweg 3-6
VLW Wohnhaus	Kapellenweg 6-9
LAWOG Betreutes Wohnen	Hauptstraße 34
Gasthof Dinghofer	Hauptstraße 35
UNI-Markt Dinghofer	Hauptstraße 2
Stadtimbiss . Chili	Angererweg 9
Volksschule Wartberg	Schulstraße 5
Kindergarten Wartberg	Schulstraße 6
Hort Wartberg	Schulstraße 5